

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1959

Nummer 9

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 2. 59, Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen . .		785	35
785	Verordnung NW PR Nr. 2/59 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 23. Februar 1959. Auf Grund der §§ 11 und 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/59 über Preise für Milch vom 16. Februar 1959 (BANz. Nr. 36 vom 21. 2. 1959) wird verordnet: I. Fettgehalt der Milch § 1 (1) Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen. (2) Trinkmilch A, homogenisiert, rahmhomogenisiert oder vitaminisiert, die in bezug auf die Gewinnung durch den Erzeuger, die Bearbeitung durch die Molkereien und das Inverkehrbringen durch den Handel den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Trinkmilch A vom 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764) entspricht, muß einen Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent aufweisen. (3) Der Fettgehalt der Trinkmilch nach Absatz 1 und 2 darf von Molkereien durch Entrahmen, Vermischen mit entrahmter Milch oder durch Zusatz von Sahne eingestellt werden. II. Preisregelung § 2 (1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird in zwei Preisgebiete eingeteilt. (2) Zum Preisgebiet I gehören: Im Regierungsbezirk Köln a) alle kreisfreien Städte, b) die Landkreise Köln und Bergheim, c) im Landkreis Bonn die Gemeinden Beuel, Godesberg, Mehlem, das Amt Duisdorf und das Amt Bornheim, d) im Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Bensberg, Bergisch Gladbach und Porz, e) im Oberbergischen Kreis die Städte bzw. Landgemeinden Bergneustadt, Denkingen, Gummersbach, Gimborn, Lieberhausen, Marienheide, Runderoth und Wiedl, f) im Siegburgkreis die Stadt Siegburg, die Gemeinden Hiennef (Siegl), Troisdorf einsch. Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sieglar, die Ämter Menden, Oberkassel, die Stadt Königswinter und die Gemeinde Honnef (Rhein). GV. 59, 35 geänd. GV. 59, 164 Im Regierungsbezirk Aachen der Stadt- und Landkreis Aachen und der Landkreis Düren. Im Regierungsbezirk Düsseldorf a) alle kreisfreien Städte, b) die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupper-Kreis, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Dinslaken, c) im Landkreis Moers die Städte Moers, Homberg, Rheinhausen und die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Repelen-Baerl, Kapeilen und Rumeln. Im Regierungsbezirk Arnsberg a) alle kreisfreien Städte, b) die Landkreise Ennepe (Ruhr), Unna, Iserlohn, Altena, Arnsberg, Siegen, Olpe, Meschede, Wittgenstein (Berleburg) und Brilon, c) im Landkreis Lippstadt die Stadt Lippstadt. Im Regierungsbezirk Münster a) alle kreisfreien Städte, b) der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Städte Dorsten und Haltern, c) im Landkreis Lüdinghausen die Gemeinden Alt Lünen, Boxtum-Hövel, Bork, Selm und die Stadt Werne a. d. Lippe, d) im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen und die Gemeinde Heessen, e) im Landkreis Ahaus die Stadt Gronau, f) im Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine. Im Regierungsbezirk Detmold a) alle kreisfreien Städte, b) der Landkreis Bielefeld, c) im Landkreis Minden die Städte Minden und Bad Oeynhausen, ferner die Gemeinden aus dem Amt Dützen: Barkhausen, Häverstädt, Böhlorst, Dützen, Haddenhausen, Rothenuffeln, Biemke-Uphausen, aus dem Amt Hausberge: Hausberge, Lerbeck, Neesen, Meißen, Nammen, Lohfeld, Holtrup, Costedt, Vennebeck, Uffeln, Möhlbergen, Holtrausen I, Veltheim, aus dem Amt Rehme: Rehme, Lohe, Eidinghausen, Werste, Dehme, Wulferdingsen, Volmerdingsen, aus dem Amt Hartum: Minderheide, Stemmer, Hahlen, Hartum, Holzhausen II, aus dem Amt Lande: Letein, Dankersen,		

aus dem Amt Petershagen:

Kutenhausen und Todtenhausen.

- d) im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,
- e) im Landkreis Wiedenbrück die Stadt Gütersloh,
- f) im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
- g) der Landkreis Herford.

(3) Zum Preisgebiet II gehören:

Alle Landkreise, Ämter und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht in das Preisgebiet I fallen.

§ 3

(i) Die Preise für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3% und Trinkmilch A mit einem Mindestfettgehalt von 3,5% betragen:

a) Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3% (§ 1 Abs. 1)

Preis- gebiete		Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhan- del in Pf je Liter			Verbraucher- höchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufsstelle		
		1	1/2	1/4	1	1/2	1/4
I	Trinkmilch lose	36,25			67	42	23
II		34,25			64	42	22
I	Trinkmilch in Flaschen (nur Molke- reiabfüllung od. Abfül- lung durch einen geneh- migten Ab- füllbetrieb)	42	22,25	12,5	52	28	16
II		40	21,25	11,5	50	27	15

b) Trinkmilch A mit einem Mindestfettgehalt von 3,5% (§ 1 Abs. 2)

Preis- gebiete		Abgabehöchstpreis d. Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhan- del in Pf je Liter			Verbraucher- höchstpreis in Pf je Liter ab fester Verkaufsstelle		
		1	1/2	1/4	1	1/2	1/4
I	Trinkmilch A lose bei und Abgabe in plombierten						
II	Kannen an Kranken- häuser, Kin- derkliniken u. ä. Anstalten und Groß- abnehmer	45,75			55		
I	Trinkmilch A und in und Flaschen (nur Molke- reiabfüllung)	51,5	27,75	14,5	63	34	18

(2) Die Molkereiabgabe- und Verbraucherpreise sind nach dem Preisgebiet zu berechnen, in dem die Milch an den Verbraucher abgesetzt wird.

(3) Bei Abgabe von Trinkmilch in sogenannten „verlorenen“ oder „Einmal“-Packungen (Spezialpackungen, wie Perga-Packungen usw.) darf zu den Preisen für die Abgabe von Milch in Flaschen gemäß Abs. 1 und 2 von den Molkereien und ihren Verteilungsstellen und vom Handel bei 1-Liter- und 1/2-Liter-Packungen ein Aufschlag bis zu 2 Pf, bei 1/4-Liter-Packungen von 1 Pf je Pakung berechnet werden.

(4) Beim Verkauf ab Wagen darf der Milchhandel zu den nach Abs. 1, 2 und 3 zulässigen Höchstpreisen bei Abgabe von 1 Liter und mehr einen Aufschlag bis zu 2 Pf je Liter, bei Abgabe geringerer Mengen einen entsprechend geringeren Aufschlag berechnen.

§ 4

(1) Soweit die Trinkmilch dem Milchhandel bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt wurde, ist die Molkerei oder ihre Verteilungsstelle auch weiterhin zur Zustellung verpflichtet, es sei denn, daß die Beteiligten wegen der Zustellung etwas anderes neu vereinbaren. Ist oder wird wegen der Zustellung der Trinkmilch nichts vereinbart, hat der Milchhändler die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abzuholen. Für eine über 5 km betragende Entfernung von der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle bis zur Verkaufsstelle des Milchhändlers bzw. bis zur nächstliegenden Grenze seines Milchhandelsbezirkes kann der Milchhändler von der Molkerei die nachfolgenden Vergütungssätze beanspruchen:

Bei einer zusätzlichen Strecke

bis zu 3 km	bis zu 0,30 Pf
bis zu 5 km	bis zu 0,50 Pf
bis zu 10 km	bis zu 0,75 Pf
bis zu 20 km	bis zu 1,00 Pf
bis zu 30 km	bis zu 1,25 Pf

über 30 km nicht mehr als 1,50 Pf je Liter loser oder verpackter Milch.

(2) Soweit die Molkerei gemäß Abs. 1 zur Zustellung der Milch verpflichtet ist oder sich zur Zustellung verpflichtet, kann sie für eine Entfernung

bis zu 5 km

a) je Liter loser Milch bis zu 0,50 Pf

b) für Milch in Flaschen oder Packungen

je Liter-Einheit bis zu 1,25 Pf

je 1/2-Liter-Einheit bis zu 1,00 Pf

je 1/4-Liter-Einheit bis zu 0,50 Pf

berechnen.

Beträgt die Entfernung von der Molkerei oder Verteilungsstelle mehr als 5 km, so trägt die Molkerei die Zustellkosten für die über 5 km hinausgehende Entfernung selbst.

(3) Liegt die Tagesabnahme des Milchhändlers unter 50 Liter Milch, kann die Molkerei zu den nach § 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 zulässigen Molkerei-Abgabepreisen je Liter loser Milch und je Einheit verpackter Milch einen Aufschlag bis zu 0,25 Pf berechnen.

(4) Wird der Standort der Liefermolkerei oder einer Verteilungsstelle nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlegt oder werden Verteilungsstellen aufgehoben oder zusammengelegt und tritt hierdurch für einzelne Milchhändler eine wesentliche Verschlechterung in den bisherigen Lieferbedingungen ein, so können die Vertragspartner in Abweichung von Absatz 1 und 2 neue Lieferbedingungen vereinbaren.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft auf Antrag einer der Beteiligten das Landesamt für Ernährungswirtschaft im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen die Entscheidung.

§ 5

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen war, hat der Milchhändler die Gefäße zur Beförderung der losen Trinkmilch von der Molkerei zu seiner Betriebsstätte zu stellen und zu reinigen. Werden die Gefäße von der Molkerei gestellt und gereinigt, kann diese hierfür eine Entschädigung bis zu 0,25 Pf je Liter verlangen.

§ 6

(1) Bezieht eine Molkerei von einer anderen Molkerei für die Versorgung des Trinkmilchmarktes Trinkmilch (Fernmilch), darf ihr von der liefernden Molkerei höchstens der nach § 3 Abs. 1 a und b am Empfangsort gel-

tende Abgabehöchstpreis an den Milchhandel berechnet werden. Die Empfangsmolkerei kann von diesem Preis für molkereimäßig fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1 Pf je Liter, für nicht fertig bearbeitete Trinkmilch eine Abnehmerspanne bis zu 1,75 Pf je Liter in Abzug bringen. Mit der Abnehmerspanne sind alle in der Empfangsmolkerei entstehenden Unkosten (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Transportgefäße, Spitzenausgleich, ggf. Umarbeitung der Rohmilch zu fertiger Trinkmilch u. ä.) abgegolten.

(2) Werden die Transportgefäße (Kannen und Tanks) durch die liefernde Molkerei gestellt und gereinigt, ist die Abnehmerspanne angemessen zwischen liefernder und abnehmender Molkerei aufzuteilen.

(3) Die Frachtkosten fallen der Liefermolkerei zur Last. Die Möglichkeit einer Frachtkostenersatzung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Grundlage zum Zwecke des Ertragsausgleiches zwischen Molkerei und Milcherzeuger, bleibt hiervon unberührt.

§ 7

(1) Bei Lieferung von Trinkmilch an Großabnehmer (Betriebe, Fabriken, Zechen, Gemeinschaftslager, Kantinen usw.), die diese Milch an ihre Betriebs- bzw. Gemeinschaftsangehörigen weitergeben, ermäßigen sich die in § 3 festgesetzten Verbraucherpreise für Trinkmilch in Flaschen oder verpackten Packungen bei einer Abnahme von

11—30 Liter in 1-, 1/2- oder 1/4-Litereinheiten	um 1 Pf je Liter
31—50 Liter in 1-, 1/2- oder 1/4-Litereinheiten	um 2 Pf je Liter
51 Litern und mehr in 1- oder 1/2-Litereinheiten	um 4 Pf je Liter
in 1/4-Litereinheiten	um 3 Pf je Liter.

Bei Lieferung loser Trinkmilch an die obengenannten Großabnehmer ermäßigen sich die in § 3 festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Abnahme von

11—30 Liter	um 1 Pf je Liter
31—50 Liter	um 2 Pf je Liter
51 Liter und mehr	um 3 Pf je Liter.

Diese Rabattverpflichtungen gelten nicht, wenn die Abgabepreise der Betriebe die in § 3 festgesetzten Verbraucherhöchstpreise überschreiten.

(2) Öffentlichen und privaten Anstalten caritativen Charakters und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, Kinderheimen, Altersheimen, Flüchtlingslagern, sind bei Bezug von Milch für ihre Insassen ebenfalls die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Vergünstigungen zu gewähren.

(3) Der Mengenrabatt ist nach der an einer Abnahmestelle und in einer Anlieferung abgenommenen Milchmenge zu berechnen. Stellt der Milchhändler innerhalb

eines Großverbraucherbetriebes dem einzelnen Käufer die Milch selbst oder durch eine von ihm bezahlte Mittelsperson zu, entfällt die Rabattverpflichtung.

(4) Werden dem Großverbraucher zum Aufbewahren der Milch Flaschen oder andere Gefäße ohne Pfandberechnung zur Verfügung gestellt, ermäßigt sich der Rabatt um 1 Pf je Liter.

(5) Holen öffentliche oder private Anstalten caritativen Charakters oder ähnliche Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Kinderheime, Altersheime, Flüchtlingslager, die Trinkmilch unmittelbar in der Molkerei ab, darf bei Mengen von 10 Litern und mehr nur der Abgabepreis an den Milchhandel berechnet werden.

§ 8

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit die Zuständigkeit des Landes gegeben ist.

III. Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 9

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung NW Pr Nr. 2/56 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1956 (GS. NW. S. 779) außer Kraft. Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 23. Februar 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Lauscher.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Niermann.

— GV. NW. 1959 S. 35.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,20 DM.